

Einkaufsbedingungen

§1 Allgemeines / Geltungsbereich

- (1) Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Besteller und Lieferanten bzw. Leistenden (nachfolgend „Lieferant“). Die Bestellungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Einkaufsbedingungen. Allgemeine Lieferbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn der Besteller ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die Einkaufsbedingungen gelten auch, wenn der Besteller eine Leistung des Auftragnehmers zu dessen allgemeinen Lieferbedingungen erhalten hat.
- (2) Lieferanten i. S. d. Einkaufsbedingungen sind ausschließlich Unternehmer. Unternehmer i. S. d. Einkaufsbedingungen ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Dabei ist eine rechtsfähige Personengesellschaft eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen. (§ 14 BGB)
- (3) Jede Änderung dieser Bedingungen sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Besteller. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Besteller hat ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Dies gilt auch, wenn der Besteller in Kenntnis solcher Bedingungen eine Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.

§2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung des Bestellers innerhalb einer Frist von 5 Werktagen anzunehmen; innerhalb dieser Frist muss die Annahmeerklärung mit verbindlichen Lieferterminen des Lieferanten dem Besteller zugegangen sein. Bestellungen werden per Fax oder in elektronischer Form jeweils ohne Signatur abgeschlossen.

§3 Vergütung - Rechnungsstellung - Preisstellung

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und schließt Nachforderungen aller Art aus. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat die Lieferung „frei Haus“, also auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu erfolgen. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis „frei Haus“ eine zweckmäßige Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf einer besonderen Vereinbarung.
- (2) Die Rechnung ist in einfacher Ausführung zu erstellen. Rechnungen können vom Besteller nur bearbeitet werden, wenn diese entsprechend den Vorgaben in den Bestellungen des Bestellers die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (3) Sofern nichts anderes vereinbart ist, bezahlt der Besteller den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto, 30 Tage mit 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller in gesetzlichem Umfang zu.
- (4) Preiserhöhungen müssen vom Besteller schriftlich anerkannt werden. Sollte die Marktlage eine Preisreduzierung gestatten, so ist der vereinbarte Preis entsprechend herabzusetzen. Das gleiche gilt bei Rahmenverträgen. Kommt eine Einigung über den neuen Preis nicht zustande, hat der Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

§4 Liefertermine

- (1) Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind bindend. Maßgebend für die Einhaltung der Liefertermine ist der Eingang des Liefergegenstandes an der vereinbarten Empfangsstelle. Zur Entgegennahme von Teilleistungen ist der Besteller nicht verpflichtet.

- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich unter Angabe von Gründen und neuem Liefertermin schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges ist der Besteller berechtigt, pauschalisierten Verzugschaden in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 %; weitergehende gesetzliche Ansprüche (insbesondere Rücktritt und Schadensersatz statt der Erfüllung) bleiben unberührt. Den Parteien bleibt das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein, ein wesentlich geringerer oder ein wesentlich höherer Schaden entstanden ist.

§5 Erfüllungsort - Gefahrenübergang

- (1) Erfüllungsort ist der Sitz des Bestellers.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache geht frühestens mit der Übergabe der Sache auf den Besteller über.

§6 Qualität - Gewährleistung - Dokumentation

- (1) Der Lieferant hat in Bezug auf den Liefergegenstand die anerkannten Regeln der Technik, sämtliche einschlägigen Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten.
- (2) Der Lieferant hat den Herstellungsprozess und die von ihm ergriffenen Qualitätssicherungsmaßnahmen zu dokumentieren. Die entsprechenden Nachweise sind 10 Jahre lang aufzubewahren und dem Besteller auf Wunsch vorzulegen. Gibt der Lieferant vor Ablauf der 10-Jahresfrist seinen Geschäftsbetrieb auf, so hat er die Unterlagen dem Besteller kostenfrei zu überlassen.
- (3) Soweit Behörden oder Abnehmer zur Prüfung der Einhaltung notwendiger Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und Dokumentationen verlangen, wird der Lieferant dem Besteller hierzu jede zumutbare Unterstützung gewähren.
- (4) Seine Lieferanten wird der Lieferant entsprechend verpflichten.
- (5) In Bezug auf gesundheits- und/oder umweltschädliche Materialien und Gegenstände, die aufgrund von Vorschriften eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Entsorgung erfahren müssen, wird der Lieferant ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt nach §14 der Gefahrstoffverordnung und ein zutreffendes Unfallmerkblatt (Transport) übergeben. Im Falle von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage wird der Lieferant aktualisierte Daten- und Merkblätter zur Verfügung stellen.
- (6) Der Lieferant ist zur Qualitätssicherung verpflichtet. Bei Wareneingang prüft der Besteller die Ware innerhalb einer angemessenen Frist allein durch Sichtprüfung auf etwaige offensichtliche Qualitäts- bzw. Quantitätsabweichungen und auf Transportschäden und rügt festgestellte Mängel innerhalb einer angemessenen Frist; diese Rüge ist jedenfalls dann noch rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Werktagen seit Wareneingang beim Lieferanten eingeht. Eine Funktionsprüfung des Bestellers erfolgt erst am endmontierten Gerät des Bestellers. Für die Rüge dabei festgestellter Mängel gilt Satz 1 entsprechend ab dem Zeitpunkt der Entdeckung. Insoweit verzichtet der Lieferant auf seine Rechte aus § 377 HGB.
- (7) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem Besteller in vollem Umfang zu. Insbesondere kann der Besteller nach seiner Wahl vom Lieferanten Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache verlangen. Zudem bleibt das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, ausdrücklich vorbehalten.
- (8) Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre ab Gefahrenübergang. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt.
- (9) Der Lieferant gewährleistet eine Ersatzteilversorgung für die Dauer von 10 Jahren.

§7 RoHS – REACH – kritische Rohstoffe - ESD

- (1) Der Besteller akzeptiert ausschließlich RoHS-konforme Ware nach der EG-Richtlinie 2011/65/EU bzw. der neuesten aktuellen Richtlinie.
- (2) Es ist ausschließlich REACH-konforme Ware gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bzw. der neuesten aktuellen Richtlinie zu liefern. Ergibt sich nach Vertragsschluss, dass in der Vertragsware Stoffe enthalten sind, die auf der Kandidatenliste stehen, hat der Lieferant dem Besteller unaufgefordert und unverzüglich darüber zu informieren. Diese Pflicht gilt auch nach Auslieferung fort.
- (3) Laut Verordnung (EU) 2019/1784 der Kommission vom 01.10.2019 zur Festlegung von Anforderungen für die umweltgerechte Auslegung von Schweißgeräten gemäß Richtlinie 2009/125/EG müssen als Information eine Liste der kritischen Rohstoffe, welche ggf. in Richtmengen von mehr als 1g in Einzelkomponenten vorhanden sind und die Angabe der Komponenten, in denen diese kritischen Rohstoffe vorhanden sind, benannt werden. Daher bitten wir Sie uns dies für die von Ihnen gelieferten Waren entsprechend anzuzeigen. Eine Liste der „kritischen Rohstoffe“ finden Sie hier „<https://eur-lex.europa.eu>“. Bei Bedarf schicken wir Ihnen das Dokument gerne zu.
- (4) Elektronische Bauteile müssen in ESD-geschützten Behältnissen und Transportmittel entsprechend der DIN EN 61340-5-1 und DIN EN 61340-5-3 angeliefert werden. Die Volumenleitfähigkeit muss über die Nutzungsdauer ausreichende Werte, gemäß oben genannte DIN-Vorschriften mit der Verpackungsklassifikation „S“ (Static Shielding Bag) aufweisen. Es sind maschinen- verarbeitbare Bauteilverpackungen zu liefern: wenn möglich Rollen oder unterbrechungsfreie Gurtabschnitte, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart/bestellt. Hierbei muss darauf geachtet werden, dass die Verpackung „leitfähig“ und „abschirmende“ Wirkung besitzt und mit dem ESD-Logo versehen ist.



ESD-Logo

ESD gefährdete Baugruppe
(dieses Logo ist ein Hinweis
auf der äußersten Verpackung)

Der Besteller nimmt nur noch elektronische Bauteile an, die einzeln verpackt und in metallischen Tüten, gemäß vorgenannter Norm erfüllen, um einen einheitlichen und durchgängigen ESD-Schutz (Electrostatic Discharge / Elektrostatische Entladung) zu ge

währleisten. Weiterhin müssen diese Tüten umgeschlagen und ESD gerecht verklebt, im ZIP-Beutel verpackt oder eingeschweißt und somit verschlossen werden.

Der Lieferant ist verpflichtet diese Anforderungen einzuhalten. Ware mit anderer Verpackung wird nicht angenommen.

Die metallisierten Tüten, sowie die Etiketten mit dem ESD-Logo sind Bestandteil der zu liefernden Bauteile und Baugruppen. Die Verantwortlichkeit bezüglich deren Verfügbarkeit liegt beim Lieferanten.

§8 Dodd-Frank Act – Konfliktmaterialien – Neuware

- (1) Auf Wunsch des Bestellers hat der Lieferant Erklärungen gemäß den Dodd Frank Act Forderungen an den Besteller zu liefern.
- (2) Der Besteller ist zur Einhaltung rechtlicher und kundenseitiger Verbote oder Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung von Materialien, einschließlich gefährlicher Stoffe und Konfliktmineralien verpflichtet. Daher hat der Lieferant sicherzustellen, dass alle an den Besteller gelieferten Produkte den Anforderungen aller einschlägigen Bestimmungen und Gesetze entsprechen. Insbesondere ist der Lieferant verpflichtet, alle gültigen Gesetze und Normen bzgl. Inhaltsstoffen einzuhalten, Richtlinien bezüglich Konfliktmineralien zu schaffen und mit der erforderlichen Sorgfalt den Ursprung der Mineralien zu ermitteln, eine Belieferung frei von Konfliktmineralien sicherzustellen sowie dem Besteller auf Anforderung rechtzeitig den Nachweis der Einhaltung dieser Anforderungen zu liefern
- (3) Der Besteller akzeptiert nur bisher nicht verwendete Neuware mit neuestem Datecode, wenn nicht ausdrücklich anders angegeben, bzw. vereinbart. Die Bauteile dürfen nicht „refurbished“ sein. Die Bauteile dürfen bisher nicht verwendet worden sein. Neben der spezifizierten Funktionalität müssen auch die mechanischen Spezifikationen eingehalten werden.

§9 Schadensersatzansprüche - insbesondere bei fehlerhaften Ursprungserklärungen und bei Verletzungen von Rechten Dritter

- (1) Verletzt der Lieferant oder einer seiner Erfüllungsgehilfen eine Pflicht aus dem Vertrag, ist der Lieferant zum Schadensersatz verpflichtet, es sei denn, er hat die Verletzung nicht zu vertreten. Sieht das Gesetz eine schärfere Haftung vor, wird die entsprechende Regelung durch den vorstehenden Satz nicht eingeschränkt.
- (2) Hat der Lieferant Erklärungen über die Ursprungseigenschaft der Lieferung abgegeben, so ist er verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dem Besteller dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge z. B. fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit nicht anerkannt wird.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller hinsichtlich der zu liefernden Waren von Rechtsansprüchen in- und ausländischer Dritter, die aus in- oder ausländischen Patenten, Gebrauchs-, Urheber- oder sonstigen Rechten entstehen können, freizustellen bzw. im Falle einer derartigen Inanspruchnahme durch Dritte, den ATP daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dies umfasst auch Prozesskosten, Schadensersatzleistungen sowie anfallende Umbau- und Umkonstruktionsarbeiten, sowie Kosten aus Produktrückrufaktionen
- (4) Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 3 Jahre ab Abschluss des jeweiligen Vertrages.

§10 Produkthaftung – Freistellung – Rückrufaktionen

- (1) Der Lieferant ist, insbesondere i.S.d. ProdHaftG oder nach den §§ 823 ff. BGB verantwortlich, verpflichtet für einen Produktionsschaden, für den er verantwortlich ist, den Besteller insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Mio. € pro Person-/Sachschaden – pauschal – während der Dauer dieses Vertrages, d. h. bis zum Ablauf der Mängelverjährung, zu unterhalten; weitergehende Schadensersatzansprüche des Bestellers bleiben hiervon unberührt.
- (3) Falls aufgrund von Erkenntnissen aus der Praxis, aus Testergebnissen oder anderweitig eine der Vertragsparteien von einem Problem Kenntnis erlangt, das bei dem Kunden hergestellten Produkt einen Defekt hervorrufen kann oder das zu einer ungenügenden Leistung führen kann, wird diese Vertragspartei unverzüglich die andere Vertragspartei darüber informieren. Die Vertragsparteien werden dann unverzüglich eine Untersuchung durchführen, um den Grund für das Problem festzustellen, und die Auswirkungen auf die Sicherheit des Benutzers bewerten, und falls erforderlich Sofortmaßnahmen bis hin zu einer vorsorglichen Auswechslung (auch im Feld) ergreifen. Zur Durchführung der Untersuchung stellen beide Vertragsparteien alle notwendigen Qualitäts-, Test- und sonstige Daten zur Verfügung.

Im Fall von Rückrufaktionen oder Serviceaktionen aufgrund von Problemen, für die das Produkt ursächlich ist, übernimmt der Besteller die Federführung bei der Durchführung der Aktion für den Lieferant. Der Lieferant ist damit einverstanden, dass der Besteller sich dabei der Einrichtungen und der Unterstützung von

Kunden bedient. Der Lieferant hat dem Besteller innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt einer Rechnung alle aufgrund der Rückrufaktion oder Serviceaktion angefallenen Kosten oder die durch den Versuch der Fehlerbeseitigung am Produkt angefallenen Kosten zu ersetzen. Darin enthalten sind die Kosten, die dem Besteller von seinen Kunden in Rechnung gestellt erhält. Der Lieferant schließt auf seine Kosten eine Versicherung zum Schutz bei Rückrufaktionen ab, mit einer Mindestdeckungssumme von 3 Mio. € pro Jahr. Der Lieferant darf die Versicherung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung vom Besteller weder kündigen noch die Leistung reduzieren. Der Besteller hat das Recht den Bestand dieser Versicherung regelmäßig abzufragen. Keine Bestimmung dieser Klausel soll dem Besteller daran hindern, einseitige Rückrufaktionen oder Serviceaktionen durchzuführen oder Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung zu ergreifen, falls die Vertragsparteien sich nicht über die Notwendigkeit oder die gemeinsame Durchführung einer solchen Maßnahme einigen können.

Der Lieferant verpflichtet sich, ein System zur Rückverfolgbarkeit und Bestimmung von Produktfehlern einzurichten und aufrechtzuerhalten, dass im Falle von Produktfehlern es erlaubt, diese zeitlich und mengenmäßig einzugrenzen und zurückzuverfolgen.